

gesehen einzuschärfen, wozu sie verpflichtet ist, und dies einzige Mittel ist die Entziehung der Geldmittel aus Staatscassen. Ich muß bemerken, daß ich mich nicht für verpflichtet halte, demjenigen aus der Staatscasse Etwas zu bewilligen, welcher die Landesgesetze nicht beobachtet, und namentlich die Rechte der Majorität, der Confessionsverwandten andern Glaubens, mißachtet. Wenn die geehrte Deputation vorschlägt, es solle die hohe Staatsregierung allen Uebergriffen auf's Strengste begegnen, so frage ich, welche Mittel sie haben soll, dies zu thun. Wenn Sie auch noch so strenge Gesetze geben, so werden Sie zugestehen müssen, daß diese zu keinem Resultate führen können; schon deshalb nicht, weil die Grenzen weltlichen und geistigen Uebergriffs so eng mit einander verschwimmen, daß es schwer sein wird, sich vom Gewissenszwange frei zu erhalten; allein zu viel ist es verlangt, daß protestantische Unterthanen den Geistlichen, welcher ihre Religion nicht achtet, dagegen predigt, oder durch anerkannt unerlaubte, wenn auch vor dem weltlichen Richter nicht absolut zu ahndende Mittel davon abwendig zu machen sucht, annoch Geld gewähren sollen, und ihn dadurch in den Stand setzen, seine Zwecke zu erreichen. Ich halte es daher für ein gerechtes und billiges Mittel, aus Staatscassen die Zahlungen zu versagen in allen Fällen, wo die katholische Geistlichkeit die Landesgesetze der protestantischen Kirche gegenüber verlegt, und werde einen derartigen Antrag stellen. Zweitens glaube ich, daß in dem Antrage der Deputation noch die Ausdehnung desselben auf die Schulen fehle. Ich glaube nämlich, daß die geehrte Deputation sehr richtig bemerkt habe, daß es von Interesse für den Staat ist, ob Schulen errichtet werden dürfen, die künftig der Staatscasse zur Last fallen. Die Art und Weise, wie man hierbei verfährt, ist bereits angegeben, man etablirt eine Schule, wo vielleicht 10, 15, 20 Kinder vorhanden sind, unterstützt dieselben von Seiten der katholischen Geistlichkeit durch Gewährung unentgeltlichen Unterrichts, bis sich eine genügende Anzahl Kinder vorfindet, um die Unterstützung der Staatscasse in Anspruch nehmen zu können. Was die geehrte Deputation hinsichtlich der Kirchen angeführt hat, führe ich hinsichtlich der Schulen an. Gleichheit vor dem Gesetz ist das Erste, was wir verlangen können; es kann keine protestantische Schule errichtet werden, wenn nicht eine genügende Anzahl Kinder vorhanden ist. Aus der Großmann'schen Petition ersieht man, daß Schulen angelegt werden, wo die genügende Anzahl von Kindern nicht vorhanden ist. Nun, meine Herren, wie rechtfertigt das Cultusministerium die ertheilte Concession zu Anlegung von katholischen Kirchen und Schulen in Fällen, wo es den Protestanten nicht gestattet sein würde, dergleichen zu errichten? Die geehrte Deputation hat hinsichtlich der Kirchen bemerkt, es sei eine nicht zu billigende Connivenz; ich glaube, daß diese nicht zu billigende Connivenz von Niemand anderem als von dem Cultministerio ausgegangen sein kann, welches die Concession nachträglich ertheilt hat. Wenn protestantische Schulen nicht errichtet werden können ohne die erforderliche Kinderanzahl, so kann es auch nicht von den katholischen verlangt werden, und ich werde mich dem Herrn Referenten sehr verbunden erachten, wenn er mir Auskunft darüber ertheilen will, ob

und welche Grundsätze das Ministerium des Cultus hierüber der geehrten Deputation als dasselbe leitend angegeben habe. Ich erlaube mir, den Antrag zur Unterstützung bringen zu lassen, nämlich daß hinter den Worten: „auf das Strengste begegnen,“ eingeschaltet werde: „Und eintretenden Falls bei Kirchen oder einzelnen Geistlichen, welche Unterstützung aus Staatscassen genießen, deren Auszahlung zu suspendiren.“

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau schließt sich dem letzten Antrage der Deputation an. Nämlich die Deputation hat den Antrag gestellt: „Im Vereine mit der hohen ersten Kammer gegen die hohe Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung in der ständischen Schrift auszusprechen: dieselbe werde inzwischen förderhin alle den §§. 53 und 54 des Mandats vom 19. Februar 1827 zuwiderlaufenden Uebergriffen auf das Strengste begegnen.“ Nach dem Antrage des Abg. v. Thielau soll Folgendes hinzugesügt werden: „Und eintretenden Falls bei Kirchen oder einzelnen Geistlichen, welche Unterstützung aus Staatscassen genießen, deren Auszahlung zu suspendiren.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Dem geehrten Abg. v. Thielau ist selbst bekannt, daß die Foundation einer katholischen Kirche und Schule nach allgemein katholischem und protestantischem Kirchenrechte davon abhängt, ob genügende Dotationen vorhanden und ob eine hinlängliche Anzahl von Confessionsverwandten vorliegt. Daß das Erstere da sei, ist durch die Errichtung von Kirchen und Schulen selbst factisch belegt; daß über den letzteren Punkt eine specielle gesetzliche Disposition in Sachsen nicht besteht, wird dem Abgeordneten ebenfalls bekannt sein, und vornehmlich weil dies der Fall ist, fand sich die Deputation veranlaßt, die Anträge, wie sie sie gestellt hat, an die geehrte Kammer zu richten. Gleichwohl kann die Deputation nicht verhehlen, daß namentlich in dem einen Falle, den sie im Berichte erwähnt hat, wo eine Kirche in Wechselburg zu einer katholischen Kapelle hergegeben worden ist, es ihr, der Deputation, hat scheinen wollen, als wenn das auf eine hinreichende Anzahl von Confessionsverwandten sich gründende Bedürfnis dazu nicht vorhanden sei.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich erlaube mir hierauf zu bemerken, es könnte fast scheinen, sowohl nach dem Berichte der ehrenwerthen Deputation, als insbesondere nach der Großmann'schen Petition, als ob die Errichtung von Kirchen und Schulen zither den katholischen Behörden willkürlich freigestanden habe. Was die Schulen betrifft, so enthält das Schulgesetz darüber ausdrücklich die Vorschrift, daß die Genehmigung des Cultusministerii dazu erforderlich ist; was die Kirchen betrifft, so fehlt es zwar an einer gesetzlichen Bestimmung, daß in solchen Fällen allemal angefragt werde, doch das Anführen in der Großmann'schen Petition, daß dergleichen Unternehmungen entweder gar nicht oder nachträglich genehmigt worden wären, kann ich nicht für richtig anerkennen. Es ist ein einziger Fall angeführt, worüber ich die betreffenden Acten nicht habe nachsehen können; ich vermüthe, daß er aus früherer Zeit herrührt. Während mei-